

Richtlinien der RW-Fakultät für die Veröffentlichung von Dissertationen

1. Grundsatz

¹ Die Dissertation muss innerhalb zweier Jahre nach erfolgter Promotion in einer Form gemäss diesen Richtlinien veröffentlicht werden (Art. 18 Abs. 1 Promotionsreglement vom 18.08.2011).

² Die Doktorandin oder der Doktorand wählt die Form der Veröffentlichung.

2. Form

¹ Die Dissertation kann in einem Verlag als Buch, als „Copy print“ oder auf einer Online-Plattform der Universität Bern veröffentlicht werden.

² Wenn Teile der Dissertation in Fachzeitschriften bereits publiziert wurden, so ist jedenfalls auch das Gesamtwerk zu veröffentlichen (Art. 12 Abs. 2 Promotionsreglement).

3. Pflichtexemplare

¹ Bei jeder Art der Veröffentlichung müssen bibliothekskonforme Pflichtexemplare eingereicht werden (DIN A5, Klebebindung, beidseitig bedruckt).

² Wird die elektronische Veröffentlichung auf einer Online-Plattform der Universität Bern gewählt, so müssen gleichzeitig mit der pdf-Datei 4 bibliothekskonforme Exemplare der Dissertation auf dem Dekanat abgegeben werden.

³ Die Exemplare werden an die Juristische Bibliothek, an die Juristische Forschungsbibliothek, an die Zentralbibliothek der Universität Bern sowie an die Schweizerische Nationalbibliothek weitergegeben.

⁴ Bei der Veröffentlichung als Buch in einem Verlag oder als „Copy Print“ müssen 20 bibliothekskonforme Exemplare der Dissertation auf dem Rektorat der Universität eingereicht werden.

⁵ Die Exemplare werden an Bibliotheken der Schweiz mit einem juristischen Bestand weitergegeben.

4. Elektronische Veröffentlichung an der Universität Bern

¹ Die von der Fakultät genehmigte Fassung der Dissertation sowie eine Zusammenfassung derselben (1/2 A4-Seite) werden als pdf-Datei, zusammen mit den Pflichtexemplaren und der unterschriebenen Einverständniserklärung (im Doppel), auf dem Dekanat abgegeben.

² Das Dekanat gibt die pdf-Datei, die Pflichtexemplare und die Einverständniserklärung an die Universitätsbibliothek weiter, welche die Dissertation elektronisch der Öffentlichkeit zugänglich macht.

³ In begründeten Fällen, namentlich bei gleichzeitiger Publikation in einem Verlag, kann eine Sperrfrist von max. einem Jahr beantragt werden. Über deren Bewilligung entscheidet der Dekan oder die Dekanin.

⁴ Für die weiteren Vorgaben, namentlich für die Regelung der urheberrechtlichen Fragen, wird auf das Merkblatt zur elektronischen Veröffentlichung der Universitätsbibliothek verwiesen

5. Obligatorische Angaben

¹ Unabhängig von der gewählten Form ist in der veröffentlichten Fassung zwingend anzugeben:

- Der Titel;
- Die Autorin oder der Autor (mit ungekürztem Vornamen und Familiennamen);
- Der Vermerk: *“Inauguraldissertation zur Erlangung der Würde eines Doctor iuris der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern”*;
- Der Vermerk: *“Die Fakultät hat diese Arbeit am [Datum] auf Antrag der beiden Gutachter, Prof. Dr. [Erstgutachterin oder Erstgutachter] und Prof. Dr. [Zweitgutachterin oder Zweitgutachter], als Dissertation angenommen.”*
- Erscheinungsjahr, Erscheinungsort und gegebenenfalls Verlag.

² Diese Angaben müssen auf der Titelseite oder den ersten Seiten der Dissertation stehen, jedenfalls immer vor dem wissenschaftlichen Text (inkl. Vorwort, Inhaltsverzeichnis u.ä.).

³ In begründeten Fällen, namentlich bei der Publikation in einem ausländischen Verlag, kann der Dekan oder die Dekanin auf Antrag die Weglassung dieser Angaben bewilligen.

Von der Fakultät genehmigt am 30. April 2020